



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Drainage

Schewior, Georg

Leipzig, 1912

D. Gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen über Drainageanlagen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

Weizen 56 bis 81 %, für Klee 100 %, für Mischfrucht 119 % und für Rüben 120 bis 136 %.

Nach vielseitigen Beobachtungen ist selbst in trockenen Jahren von drainierten Feldern der Ertrag meist weit höher als auf Grundstücken ohne Drainage. Es scheint dies damit zusammenzuhängen, daß in einem drainierten, gelockerten Boden die Pflanzen, Feuchtigkeit suchend, ihre Wurzeln in größere Tiefen hinabsenden, als es bei dem undrainierten, festen, ungelockerten Untergrunde möglich ist (s. a. Abschn. 10 β). Selbstverständlich können aber auch zu stark trockengelegte Böden auf Acker- oder Wiesenkulturen nachteilig einwirken.

Ein Wort über die Rentabilität einer Drainage in Wegen, Hofräumen, Kirchhöfen usw. zu sagen, erübrigt sich. Diese Maßnahme ist eine Notwendigkeit, falls die Anlagen in einem nutzbaren oder einwandfreien Zustande erhalten bleiben sollen. Die Aufwendungen für die Herstellung der Entwässerung bilden einen Teil der Kosten, die mit der Ausführung des Ganzen verknüpft sind.

D. Gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen über Drainageanlagen.

I. Preußen.

Für die Bearbeitung von Drainageentwürfen und Ausführung der Anlagen sind in Preußen nachstehende allgemeine und besondere Bestimmungen maßgebend:

1. Anweisung für die Aufstellung und die Ausführung von Drainage-Entwürfen. Herausgegeben von der Königlichen General-Kommission für die Provinz Schlesien. 1911. Verlag von Julius Springer, Berlin.

2. Anweisung zur Aufstellung von Vorentwürfen für die Bildung von Drainage-Genossenschaften. Die bezüglichen Vorschriften sind nach dem Erlasse vom 25. Februar 1905 und den Ergänzungen vom 22. Juni 1906 im folgenden zusammengefaßt.

Die Verhandlungen über die Bildung von Drainage-Genossenschaften ergaben vielfach die Notwendigkeit einer Aenderung der aufgestellten Entwürfe, um den Wünschen und Forderungen der Beteiligten gerecht werden zu können. Es empfiehlt sich daher zur Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten die den Verhandlungen zugrunde zu legenden Entwürfe, soweit solche Aenderungen zu erwarten sind, oder ein Zustandekommen der Genossenschaft zweifelhaft erscheint, nur als Vorentwürfe zu behandeln und erst nach erfolgter Bildung der Genossenschaft für die Anführung Sonderentwürfe aufzustellen, die dann allerdings der nochmaligen Prüfung und Feststellung durch den Meliorations-Baubeamten be-

dürfen. Zu dem Zwecke ist durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im § 1 des Normal-Statuts (siehe Seite 191) der Vorstand zur nochmaligen Vorlage der Sonderentwürfe vor Inangriffnahme ihrer Ausführung zu verpflichten.

Für die Sonderentwürfe sind die Bestimmungen der „Anweisung für die Aufstellung und Ausführung von Drainage-Entwürfen“, herausgegeben von der Königl. General-Kommission für die Provinz Schlesien (Verlag von Julius Springer zu Berlin) maßgebend. Für die Bearbeitung der Vorentwürfe gelten die folgenden Vorschriften:

Zu der Uebersichtskarte eignen sich besonders die Meßtischblätter (1 : 25 000). Das Genossenschaftsgebiet ist rot anzulegen und mit einem kräftigen roten Strich zu umrändern; auf die Uebereinstimmung der Genossenschaftsgrenzen im Uebersichts- und Lageplan ist besonders zu achten. Die Vorfluter sind durch blaue Linien mit Pfeilen in der Gefällsrichtung und ihre Niederschlagsgebiete durch rot punktierte Linien zu bezeichnen. Die Größe der Niederschlagsgebiete ist einzutragen.

Der Maßstab des Lageplanes darf nicht kleiner als 1 : 5000 sein, das Format soll die Größe von 55 : 65 cm nicht überschreiten. Der Plan muß die Oberflächen-Gestaltung durch Höhenschichtenlinien klarstellen. Bei schwierig zu entwässernden Stellen sind außerdem Höhenzahlen einzutragen. Der Plan muß ferner in Hinsicht auf den Entwurf enthalten: Die vorhandenen und die neu herzustellen Vorfluter mit Stationierung, die Begrenzung der Systeme durch rot gestrichelte Linien, die Sammler mit kräftigen blauen Linien unter Angabe ihres Gefälles (nach Prozenten) und der Höhenzahlen an den Brechpunkten, die Richtung der Sauger durch blaue Pfeile, die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen (mindestens bis zu einer Tiefe von 1,5 m), Festpunkte und Höhenzahlen sowohl der Ausmündungen der Systeme, wie auch der Grabensohle daselbst. Das endgültig festgesetzte Genossenschaftsgebiet, auch die innerhalb dieses Gebietes gelegenen Flächen, Hofräume usw., welche nicht drainiert werden sollen, sind mit einem kräftigen roten Streifen zu umrändern.

Ein eingehender Nachweis über eine genügende Vorflut muß geliefert werden. Es ist daher ein Höhenplan mit Querschnitten der Vorfluter aufzunehmen und aufzuzeichnen. In diesen Höhenplan ist der Entwurf in der üblichen Weise einzutragen. Es empfiehlt sich, diese Pläne in einem besonderen Hefte in Aktenformat zusammenzufassen.

Auf die Herstellung dieser Unterlagen finden die Bestimmungen über die Aufstellung der Sonder-Drainageentwürfe sinngemäße Anwendung.

Die Erläuterung muß nach den Angaben im § 20 der obigen Anweisung geordnet sein und namentlich die Vorflutverhältnisse und die gewählte Strangentfernung eingehend erörtern. Für alle Vorfluter, welche ein größeres Niederschlagsgebiet als 150 ha haben, ist nach gegebenem Muster (siehe S. 81) eine Nachweisung über die Leistungsfähigkeit der gewählten Querschnitte zu liefern.

Der Kostenanschlag ist nach den in § 21 der genannten Anweisung angegebenen Titeln zu ordnen. Die Länge der Draingräben ist nach folgenden Erfahrungssätzen zu bestimmen: Auf 1 ha zu drainierende Fläche kommen bei e m Strangentfernung n lfd. m Draingräben

e =	10	10,5	11	11,5	12	12,5	13	13,5	14	14,5	15	15,5	16
n =	1100	1050	1000	957	915	877	840	812	785	757	730	705	680
e =	16,5	17	17,5	18	18,5	19	19,5	20	21	22	23	24	25
n =	658	635	618	600	588	575	562	550	524	500	478	456	425

Hiervon sind zu belegen mit Röhren (pro lfde. m 3,3 Stück einschließlich Bruch) von 4 5 6,5 8 10 13 16 cm

a) bei Verwendung von 6,5 cm weiten Röhren:

80,6 % 8,5 % 3,7 % 2,6 % 2,2 % 1,7 % 0,7 %

b) ohne 6,5 cm weite Röhren:

79,9 % 8,7 % — 5,9 % 2,6 % 1,8 % 1,1 %

Der Kosteneinheitssatz für 1 ha ist am Schlusse des Ueberschlages zum Ausdruck zu bringen.

Das Teilnehmer-Verzeichnis ist auf Grund der beizufügenden Auszüge aus der Grundsteuer-Mutterrolle nach beigegebenem Muster (siehe S. 184 und 185), das gleichzeitig auch als Abstimmungsliste bei den Verhandlungen verwendet werden kann, anzufertigen.

3. Bestimmung über die Anwendung gleichmässiger Signaturen für topographische und geometrische Karten. Laut Beschluß des Zentral-Direktoriums der Vermessungen vom 20. Oktober 1879 und der Abänderungen vom 16. Dezember 1882 und vom 12. Dezember 1884. Verlag von R. v. Decker, Berlin.

4. Ministerielle Anweisung für die Ausführung der technischen Vorarbeiten bei Landesmeliorationen vom 15. August 1872.

5. Bestimmungen über den Anschluss der Nivellements an den Preussischen Landeshorizont laut Beschluß des Zentral-Direktoriums der Vermessungen vom 12. Januar 1895.

6. Normalstatut für Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. April 1908.

Statut

für die Genossenschaft

in, im Kreise

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des

vom 19..... durch

zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „.....“ und hat ihren Sitz in

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforder-

lichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in

..... Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar

der ten Klasse mit dem einfachen,
 der ten Klasse mit dem fachen,
 der ten Klasse mit dem fachen,

.....
 Beiträge heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese

läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 6*. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke (oder — der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten Drainstränge). Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke (oder — der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Drainstrecke) aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7*. Die hiernach von dem Vorstande anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

(§ 11.) Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide benutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beobachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise,

daß für je

.....	beitragspflichtigen Grundbesitzes
der	ten Klasse eine Stimme,
der	ten Klasse Stimmen,
der	ten Klasse Stimmen

gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmzahl abgerundet.

(oder — daß für je angefangene Mark jährlichen Beitrags
Stimme gerechnet wird),

[oder — für §§ 6* und 7* —

daß für je angefangene
..... beitragspflichtigen Grundbesitzes (oder
laufende Meter Drains) eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags
eines Genossen abweichend von dem in § 6* bestimmten Vorteilsmaßstabe fest-
gesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.]

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier
Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstandes aus-
zulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk
ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die
öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu
machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher
Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemein-
schaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Ab-
stimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Er-
klärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren
gesetzlichen Vertreter.
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher
eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Bei-
sitzern werden von der Generalversammlung auf Jahre gewählt.
Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der
Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts be-
fugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte
ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer er-
folgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem
Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er
seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr
als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen
denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei
Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes Wiesenwärter an und stellt $\frac{\text{dessen}}{\text{deren}}$ Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen

aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachungen in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Anmerkungen.

Zur Einleitung. Soweit nicht der Zweck des Meliorationsunternehmens oder andere zwingende Gründe, die darzulegen sind, Abänderungen des Musterstatuts bedingen, ist dessen Wortlaut möglichst unverändert beizubehalten.

Um die Abänderungen in hervortretender Weise erkennbar zu machen und der Zentralverwaltung die mühevoll und zeitraubende Prüfung der aus allen Provinzen fortgesetzt in großer Zahl eingehenden Statutentwürfe zu erleichtern, sind fortan für die zur Genehmigung vorzulegenden Entwürfe nur die im Ministerium für Landwirtschaft usw. gemäß der Verfügung vom 1. April 1908 (Nr. 231 der Sammlung) hergestellten oder nach der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1902 (Nr. 196 der Sammlung) genehmigten Vordrucke zu benutzen und Abänderungen oder Ergänzungen auf die freie Hälfte der Seite oder in die hierzu bestimmten Lücken des Textes einzutragen. Alle in das Statut nachzutragenden Zahlenangaben — mit Ausnahme der Hinweise auf Stellen des Statuts und des Wassergenossenschaftsgesetzes — sind buchstäblich zu machen.

Das Musterstatut geht von der Voraussetzung eines der Landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Statuts aus, kommt aber mit Hinweglassung der Einleitung in gleicher Weise zur Anwendung, wenn nur ministerielle Genehmigung erforderlich ist.

Zu § 1. Die Unterlagen des Statuts: Meliorationsplan, Karten, Verzeichnisse, sind nach den Andeutungen des Musterstatuts genau zu bezeichnen und nach wie vor mit den üblichen Prüfungs- und Beglaubigungsvermerken zu versehen. Zur Vorlage an Allerhöchster Stelle eignen sich nur übersichtliche, saubere Karten in Aktenformat, welche das Wesentliche der Oertlichkeit und der Meliorationsanlagen sowie das farbig zu umgrenzende Genossenschaftsgebiet auf einem Blatte und zusammenhängend darstellen. Nötigenfalls ist dieserhalb eine besondere Uebersichtskarte in verkleinertem Maßstabe beizubringen, die nicht geometrisch genau zu sein braucht.

Zu § 2. Die früher bisweilen gebrauchte Bezeichnung: „Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Wohnorte des jedesmaligen Vorstehers“ ist unstatthaft; das Statut muß vielmehr einen bestimmten Ort angeben.

Zu §§ 3 und 4. Der sogenannte innere Ausbau kann in dreifacher Weise bewirkt werden:

- a) Soll derselbe den einzelnen Genossen überlassen bleiben, so sind §§ 3 und 4 des Musters beizubehalten. Auch dann ist es Aufgabe der Genossenschaftsorgane und der beteiligten Staatsbeamten, auf ein sachgemäßes Fortschreiten des inneren Ausbaues durch Anregung der Genossen und gütliche Vermittlung hinzuwirken. Vgl. die Allg. Verf. vom 15. 10. 1902 zu III. (Nr. 196 der Sammlung.)

- b) Wenn die Genossen wünschen, daß der innere Ausbau zwar auf Kosten der einzelnen, aber von der Genossenschaft bei Gelegenheit der Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen hergestellt werde, was sich in einzelnen Landesteilen gut bewährt hat, so ist in § 3 Abs. 2 an Stelle der Worte „bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen“ einzuschalten: „werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Die Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen.“
- c) Wenn die Genossen den inneren Ausbau der einzelnen Grundstücke als einen Teil des Meliorationsplans auf gemeinschaftliche Kosten ausführen und genossenschaftlich unterhalten wollen, so sind in § 3 Abs. 2 die Worte „bleiben . . . bis . . . befolgen“ zu streichen. Dafür ist hinter Abs. 1 zu setzen: Hierzu gehören auch die zur usw.

In den Fällen zu b und c ist § 4 zu streichen.

Zu § 3 Abs. 2. Handelt es sich um wirtschaftliche Einrichtungen, die nach dem Zwecke der Melioration füglich nicht vorkommen können, wie z. B. um den Umbau und die Besamung von Wiesen bei einer Drainagegenossenschaft, so sind die hierauf bezüglichen Worte zu streichen, und zwar hier sowohl wie in den lediglich für Wiesenmeliorationen vorgesehenen Bestimmungen in § 14 b und § 17 dieses Musters.

Zu §§ 6 und 7, 6* und 7*. Mit Rücksicht auf § 66 des Wassergenossenschaftsgesetzes kann von den Genossen nur durch eine Vereinbarung, die der ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten, nicht nur aller Erschienenen, bedarf, ein anderer Maßstab als der Vorteil für die Verteilung der Genossenschaftslasten festgesetzt werden. Als solcher wird sich für diejenigen Genossenschaftsbezirke, in welchen die Vorteile der Melioration den einzelnen Grundstücken im wesentlichen gleichmäßig zugute kommen, der Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke empfehlen. In diesem Falle sind die §§ 6 und 7 folgendermaßen zu fassen:

§ 6. „Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.“

§ 7. „Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.“

Bei Annahme dieser Fassung ist im § 11 Abs. 1 der Satz: „Ist die Höhe berechnet.“ zu streichen.

Fehlt es an einer solchen einstimmigen Vereinbarung und erscheint gleichwohl die Verteilung der Lasten nach dem Flächenraum (oder nach einem anderen Maßstabe, s. unten) als Vorteilsmaßstab zweckmäßig, so kann er zwar zugunsten derer, die damit einverstanden sind, zur Anwendung gebracht werden, indessen ist den nicht damit einverstanden Genossen die Möglichkeit offen zu halten, eine Festsetzung der Höhe ihres Beitrages dem wirklichen Vorteil ihrer Grundstücke entsprechend zu verlangen. In solchem Falle ist die Fassung

§§ 6*, 7* zu wählen und § 11 Abs. 1 in der daselbst angegebenen Weise zu fassen. Wenn die Verteilung der Lasten teils nach dem Vorteile, teils nach einem anderen Maßstab erfolgt, sind die Bestimmungen sowohl der §§ 6, 7 wie die der §§ 6*, 7* aufzunehmen und ineinander zu arbeiten.

Zu §§ 6 und 6*. Werden aus besonderen Gründen Grundflächen, die keinen Vorteil von der Melioration haben, in die Genossenschaft aufgenommen, so sind sie zwar im Grundstücksregister aufzuführen, ihre Beitragsfreiheit ist aber im Statute festzustellen.

Zu § 6. In der Regel werden 3 Klassen, die mit dem einfachen, doppelten und dreifachen Beitrage heranzuziehen sind, genügen.

Zu § 7 Abs. 1 und § 7* Abs. 1. Bei einfachen Verhältnissen kann die Bestimmung über die Veröffentlichung durch die Zeitung fortfallen; ebenso im § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 3.

Zu § 7. Kann die Aufstellung des Beitragskatasters, etwa wegen langer Dauer der genossenschaftlichen Arbeiten, erst nach längerer Zeit erfolgen, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung,

daß sofort nach der Genehmigung des Statuts vom Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt wird, nach der die Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters, erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

Zu § 6*. Bei Drainagegenossenschaften kann in geeigneten Fällen der Vorteil, statt nach der Fläche, nach der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Drains (in der Regel nur der Saugedrains) bemessen werden.

Auch kann es zweckmäßig sein, den Vorteil teils nach der Fläche, teils nach der Länge der Drains zu bemessen, wenn z. B. eine Wiesenentwässerung mit einer Ackerdrainage verbunden ist.

Zu (§ 11). Bestimmungen gemäß § 14 zu b können, soweit es notwendig erscheint, schon im Statute getroffen werden. In diesem Falle ist der „(§ 11)“ aufzunehmen; hierdurch wird eine Umnumerierung der nachfolgenden Paragraphen erforderlich.

Zu § 11 Abs. 1. Die Zahl der Hektare oder Are, für welche eine Stimme zu rechnen ist, wird sich nach dem Maße der Zersplitterung des Grundbesitzes im Genossenschaftsgebiete richten.

Das Stimmverhältnis kann auch nach der Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden, z. B. für je angefangene zehn Mark Beitrag eine Stimme. Eine derartige Bemessung des Stimmverhältnisses empfiehlt sich der Einfachheit halber allgemein, besonders aber, wenn die Beitragspflicht gleichzeitig nach der Beteiligungsfläche und der Länge des Drains berechnet ist, weil hier eine Umrechnung der Stimmzahl einfach ist, wenn nach § 7* Abs. 3 eine Umrechnung der Beiträge nach dem wirklichen Vorteil erfolgt.

Ist bei Drainagegenossenschaften die Beitragslast nach der Länge der Drains geregelt (vgl. Anm. zu § 6*), so wird, statt für eine gewisse Fläche, für eine

angemessene Strecke derartiger Drains eine Stimme gerechnet und danach im Statute Bestimmung getroffen werden müssen.

Zu § 11 Abs. 2. Bei einfachen Verhältnissen genügt die ortsübliche statt der öffentlichen Bekanntmachung. (Vgl. Anm. zu Abs. 1 der §§ 7 und 7*.)

Zu § 12. Ist eine weitere Ausdehnung des passiven Wahlrechts, insbesondere für das Amt des Vorstehers, erwünscht, so bedarf es einer besonderen Bestimmung im Statute. Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Beisitzern in Frage kommen kann) empfiehlt, die Amtszeit der Beisitzer nicht für alle gleichzeitig, sondern abwechselnd je für die Hälfte enden zu lassen. Jedenfalls ist die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht zu kurz zu bemessen. Dies ist namentlich für die Bauzeit wichtig.

Zu § 13 Abs. 4. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, so sind die Worte „geladen, und anwesend sind“ durch „geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist“ zu ersetzen.

Zu § 16. Wo eine größere Kassenverwaltung nötig sein wird, muß im Statute dahin Bestimmung getroffen werden, daß dem Rechner von dem Vorstand eine Anweisung über die Belegung größerer Bestände, die Kassen- und Rechnungsführung zu erteilen ist.

Zu § 17. Der Wiesenwärter muß durch den Anstellungsvertrag verpflichtet werden, den Anordnungen des Vorstehers unbedingt Folge zu leisten. Für etwaige Zuwiderhandlungsfälle wird eine Vertragsstrafe auszubedingen sein.

Zu § 18. Ist es zweckmäßig, die Obliegenheiten der Generalversammlung einzuschränken, so kann die Festsetzung der dem Genossenschaftsvorsteher nach § 12 des Statuts zu gewährenden Entschädigung auch einer unter Leitung des Stellvertreters des Vorstehers erfolgenden und von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machenden Beschlußnahme des Vorstandes überlassen werden. Der Absatz 3 des § 12 ist dann zu ändern und die Nr. 2 im § 18 zu streichen.

Zu § 21. Wo das Gesetz (Wassergenossenschaftsgesetz § 86) oder das Statut die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt vorschreibt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung nicht. Es muß deshalb für diese Fälle im Statut ein Blatt bezeichnet werden, in das auch diejenigen Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die der Vorstand aus eigenem Antrieb erlassen will, wenn weder das Statut noch das Gesetz sie verlangen. Bei kleineren Genossenschaften genügt es, wenn die durch das Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgen. In den §§ 7, 7*, 11 und 19 ist in diesem Falle die Bekanntmachung durch ein öffentliches Blatt zu streichen.

7. Normalentwurf für Meliorationsverträge. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. März 1911.

Mit Rücksicht auf verschiedene Erfahrungen, die bei der Ausführung von Drainierungen und von anderen Meliorationen auf den Staatsdomänen gemacht worden sind, habe ich eine Aenderung und Ergänzung des Normalentwurfes für den Abschluß von Drainierungs- und sonstigen Bodenverbesserungs-Verträgen

vornehmen lassen. Ich übersende hierneben einen Abdruck des abgeänderten Entwurfes und beauftrage die Königliche Regierung, sich künftig beim Abschlusse von Drainierungs- pp. Verträgen an diesen Entwurf zu halten. Dabei bestimme ich zur künftigen Beachtung bei Einbringung von Meliorationsanträgen und im Anschluß an einzelne Paragraphen des neuen Normalentwurfes noch folgendes:

1. Wird mir ein Meliorationsentwurf überreicht, so hat die Königliche Regierung zu dem Projekte unter Darlegung seiner Grundzüge Stellung zu nehmen und die Rücksichten anzugeben, welche die Aufwendung des Kapitalbetrages, um dessen Bewilligung gebeten wird, aus Fonds der Domänenverwaltung im fiskalischen Interesse zweckmäßig erscheinen lassen. Außerdem hat die Königliche Regierung in ihrem Begleitberichte — falls das nicht schon früher geschehen, was besonders zu erwähnen wäre — die in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse der Domänenpachtung zu erörtern und sich auch darüber auszulassen, welche früheren Meliorationen auf der Domäne stattgefunden haben, und wie hoch die dafür fiskalischerseits aufgewendeten Mittel sind.

2. Als Grundsatz hat zu gelten, daß es Sache des Pächters ist, die zur Durchführung einer Melioration erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu leisten. Im Kostenanschlage oder im Berichte der Regierung ist daher jedesmal anzugeben, ob der Wert der Fuhren mit in der Anschlagssumme enthalten ist oder nicht, und wie hoch dieser Wert sich stellt.

3. Zu § 1 des Entwurfes: Ob es in besonderen Fällen angezeigt ist, bei nicht rechtzeitiger Vollendung der Arbeiten eine Vertragsstrafe festzusetzen, bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

4. Zu § 2 ff.: Unter dem Baubeamten ist der Meliorationsbaubeamte zu verstehen, soweit nicht ausnahmsweise in geringfügigen Sachen an seiner Stelle ein anderer Baubeamter, wie z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden der dortige etatsmäßige Wiesenmeister, beauftragt wird.

5. Zu § 3 des Entwurfes: Sollte in einzelnen Fällen ein Kulturtechniker für die Leitung der Arbeiten nicht zu haben sein, so kann die Regierung diese auch ausnahmsweise einem Draintechniker (Schachtmeister) übertragen lassen, falls der Meliorationsbaubeamte gegen die Befähigung der in Betracht kommenden Personen keine Bedenken zu erheben hat.

Da die Ausübung einer wirksamen Kontrolle bei Ausführung von Bodenmeliorationen auf domänenfiskalischen Besitzungen im Interesse des Fiskus unbedingt erforderlich ist, so ist bei der Annahme des aufsichtsführenden Technikers mit größter Sorgfalt zu verfahren. Von der Anstellung eines Technikers würde nur dann ausnahmsweise abzusehen sein, wenn es sich um kleinere, einfachere Meliorationen handelt, oder wenn einfache Bodenverhältnisse und ein einfaches Projekt vorliegen, und ferner die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Domänenpächters Gewähr für eine planmäßige Ausführung des Entwurfes bieten. Soll eine ständige örtliche Beaufsichtigung der Meliorationsarbeiten eingerichtet werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit zu veranschlagen.

Im übrigen bemerke ich noch, daß für die Bauleitung nur privatdienstlich beschäftigte Techniker zu verwenden sind, soweit nicht ausnahmsweise

einem staatlichen Beamten nebenamtlich die Uebernahme der Bauleitung gestattet wird.

6. Zu § 6 des Entwurfes: Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß eine Aenderung des bewilligten Meliorationskapitals nicht eintritt. Deshalb ist auch dem § 1 der Absatz 2 hinzugefügt worden. — Wie dies im Staatshaushaltsetat besonders zum Ausdruck gebracht ist, trägt das Meliorationskapital den Charakter der Beihilfe, deren Höhe nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden darf. Ob eine solche Aenderung, sei es durch Kürzung oder Nachbewilligung, ausnahmsweise gerechtfertigt ist, hat die Regierung unter Beteiligung des Meliorationsbaubeamten sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist hier Sache der Regierung, die fiskalischen Interessen mit Nachdruck zu verwahren, ohne dabei gegen den Unternehmer engherzig vorzugehen.

7. Zu § 10 ebenda: Dieser Paragraph ist zu streichen, wenn der Unternehmer nicht verheiratet ist.

Sollte bei Meliorationen von geringerer Bedeutung die Zuziehung der Ehefrau zur Uebernahme der Bürgschaft aus besonderen Gründen nicht erforderlich und angezeigt erscheinen, so kann ausnahmsweise unter Weglassung dieses Paragraphen von dem Verlangen der Bürgschaftsübernahme durch die Ehefrau abgesehen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist aber bei Ueberreichung der Vertragsabschrift näher zu begründen.

8. Zu § 11 ebenda: Wenn bei weniger wichtigen Projekten eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Verträge als entbehrlich und eine einfache Beglaubigung der Unterschrift des Unternehmers durch einen öffentlichen, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten als genügend erscheinen sollte, so kann die Königliche Regierung eine solche zulassen. Bei umfangreichen wichtigen Meliorationen ist daran festzuhalten, daß der über diese abzuschließende Vertrag, der in der Einleitung als Nachtrag, im § 8 als „integrierender Teil des Pachtvertrages“ bezeichnet ist, ebenso wie es für den letzteren im § 39 der allgemeinen Pachtbedingungen von 1900 vorgeschrieben ist, gerichtlich oder notariell beglaubigt wird. In diesen Fällen ist im § 8 des Entwurfes hinter „Vertrag“ der Zusatz zu machen: „auf den auch hinsichtlich der Form die Bestimmung des § 39 der allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Königlich Preußischen Domänen von 1900 Anwendung findet“.

Wird von einer solchen Beglaubigung abgesehen, so ist dies im Begleitbericht besonders zu begründen.

9. Jeder Vertrag, der über die Ausführung von Bodenmeliorationen auf einer Domäne abgeschlossen wird, ist in beglaubigter Abschrift zu den hiesigen Akten einzureichen. Die Ueberreichung kann ohne Anschreiben erfolgen. Ein Begleitbericht ist nur unter besonderen Umständen erforderlich.

Anlage.

Schema zu den Verträgen über die Ausführung der Drainierungen.

Zwischen der Königlichen Regierung zu N., in Vertretung des Domänenfiskus und dem Pächter der im Kreise N. belegenen Domäne N., Herrn N. N., ist auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigefügten Erlasses des Herrn Mi-

nisters für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom folgender Vertrag als Nachtrag zu dem Pachtkontrakte vom abgeschlossen worden.

§ 1. Der pp. verpflichtet sich, nach Maßgabe des von dem pp. aufgestellten, unter dem superrevidierten und auf den Betrag von pp. festgesetzten Kostenanschlages und Planes, die Drainierung (Ent- und Bewässerung) der darin bezeichneten Grundstücke der Domäne N., im Flächeninhalte von zusammen pp. Hektaren, sowie alle als zu diesem Zweck erforderlich veranschlagten Arbeiten und Anlagen unter Verwendung guten Materials bis spätestens zum plan- und anschlagsmäßig auszuführen.

Der pp. hat sich genau mit diesem Kostenanschlage und Plane vertraut zu machen, er erkennt deren Vollständigkeit an und verzichtet ausdrücklich auf Nachforderungen für etwa darin nicht vorgesehene Arbeiten.

§ 2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem mit der Ausführungskontrolle regierungsseitig zu betrauenden Baubeamten von dem Beginn der ersten und aller folgenden Arbeitsperioden sowie von deren Beendigung jedesmal rechtzeitig, spätestens 3 Tage vorher Nachricht zu geben.

Mit den Arbeiten darf der Unternehmer erst beginnen, wenn ihm seitens des Baubeamten eine vollständige Kopie des Ausführungsplanes mit Zubehör übergeben worden ist. Nimmt er die Arbeiten früher in Angriff, oder weicht er ohne ausdrückliche Genehmigung des Baubeamten vom Plane ab, so kann die Königliche Regierung die Abnahme des betreffenden Teiles der Anlagen, sowie die Auszahlung des entsprechenden Anteiles am Meliorationskapital — vergl. § 5 — ohne weiteres verweigern. Hält er sich bei Ausführung der Arbeiten nicht an den vorgezeichneten Plan, oder stellt er die ganze Anlage bis zu dem verabredeten Termine nicht plan- und anschlagsmäßig her, so ist die Regierung berechtigt, auf seine alleinigen Kosten den vorschriftsmäßigen Zustand herstellen und die rückständigen Arbeiten ausführen zu lassen.

§ 3. Auf Verlangen der Königlichen Regierung oder ihres Baubeamten ist der Unternehmer verpflichtet, das zu dieser Anlage erforderliche Material ausschließlich aus den ihm zu bezeichnenden Fabrikationsstätten zu entnehmen. Der Unternehmer unterwirft sich in dieser Beziehung, sowie bezüglich der plan- und anschlagsmäßigen Ausführung der Anlage der fortgesetzten Kontrolle des von der Königlichen Regierung damit zu beauftragenden Beamten.

Die Ausführung der Arbeiten hat unter der ständigen Aufsicht und technischen Leitung eines Kulturtechnikers zu erfolgen, den der Unternehmer zu besolden hat. Zur Auswahl des Technikers, sofern dieser nicht vom Meliorationsbaubeamten gestellt wird, hat er die Zustimmung des letzteren einzuholen.

Der Kulturtechniker hat für die Annahme geeigneter Schachtmeister Sorge zu tragen, diese und die Arbeiter anzuleiten und zu kontrollieren und für die vorschriftsmäßige Ausführung unter Verwendung guten Materials zu sorgen. Außerdem hat er dem Meliorationsbaubeamten alle 14 Tage einen kurzen Arbeitsbericht, zu dessen pünktlicher Erstattung der Unternehmer ihn nötigenfalls anzuhalten hat, zu übersenden. Dieser Bericht soll einen kurzen Ueberblick über den Fortschritt der Arbeiten gewähren und Angaben über folgende Punkte enthalten:

1. Benennung der in der Arbeitsperiode fertiggestellten Sammlerstrecken, deren Anfangs- und Endpunkte durch die nächstliegenden Sauger zu bezeichnen sind;
2. Nummern der fertiggestellten Sauger;
3. Länge und nähere Bezeichnung der fertiggestellten Vorflutgräben.
4. Zahl der in der Arbeitsperiode durchschnittlich beschäftigten Arbeiter.

Dem Techniker ist seitens des Unternehmers Kenntnis von diesem Vertrage zu geben. Den Aufforderungen des Baubeamten zu gemeinschaftlichen Besichtigungen der Arbeiten hat der Techniker, falls er nicht ständig an Ort und Stelle ist, persönlich Folge zu leisten, wenn eine solche Aufforderung mindestens 8 Tage vor dem Termin an ihn ergeht.

Die Verantwortlichkeit des Unternehmers gegenüber der Regierung wird durch die dem Techniker auferlegten Verpflichtungen nicht berührt.

§ 4. Die Meliorationsanlage (§ 1) wird nach ihrer Vollendung durch den von der Königlichen Regierung beauftragten Baubeamten, sofern die Ausführung von ihm fortgesetzt plan- und anslagsmäßig, sowie untadelhaft befunden worden ist, abgenommen und geht damit in das Eigentum des Fiskus über.

§ 5. Zur Ausführung der Meliorationsanlage (§ 1) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird dem Unternehmer von der Königlichen Regierung eine Kapitalsumme von Mark (in Worten) gewährt werden.

§ 6. Die Königliche Regierung wird mit dem Unternehmer auf seinen Antrag schon während der Bauzeit auf jenes Kapital (§ 5) Teilzahlungen gewähren, deren jedesmaliger Betrag von ihr nach Maßgabe des von dem Baubeamten bescheinigten Fortschrittes der vertragsmäßigen Ausführung der Anlage in vollen Hunderten von Mark bemessen werden wird. Der nach Abrechnung dieser Teilzahlungen verbleibende Rest des Kapitals wird nach Abnahme der Anlage (§ 4) gezahlt werden.

Der Unternehmer hat bei seinem Antrage auf Bewilligung einer Abschlagszahlung auf Verlangen der Regierung auch den Nachweis zu erbringen, daß die Forderungen der bei den Drainierungs-, Ent- und Bewässerungsanlagen beteiligten Lieferanten, Handwerker, Arbeiter usw. seit Beginn der Arbeiten in einem den Leistungen angemessenen Umfange von seiner Seite erfüllt worden sind.

Kommen bei der Ausführung Abweichungen wesentlicher Art vom Plane in bezug auf Flächengröße und die planmäßige Art der Ausführung vor, welche eine Verringerung der Gesamtkosten der Anlage zur Folge haben, so muß der Unternehmer sich eine Kürzung der ihm bewilligten Abfindungssumme gefallen lassen. Die Kürzung hat nach dem Verhältnis der bewilligten Abfindungssumme zu der planmäßigen Fläche bzw. den anslagsmäßigen Kosten der Anlage zu erfolgen. Die Entscheidung darüber, ob überhaupt und dann in welcher Höhe eine Kürzung des Meliorationskapitals zu erfolgen hat, steht allein der Regierung zu.

Kommen dagegen bei der Ausführung Abweichungen vom Plane vor, welche eine Erhöhung der Gesamtkosten der Anlage zur Folge haben, so ist die

Genehmigung hierzu vor der Inangriffnahme der Arbeiten rechtzeitig nachzusuchen. Geschieht dies nicht, so ist es in das freie Ermessen der Regierung gestellt, ob und inwieweit sie dem Unternehmer für Mehrarbeiten oder vertragsmäßig nicht vorgesehene Arbeiten eine Abfindung gewähren will.

In diesen Fällen hat der Unternehmer eine genaue Abrechnung und Zeichnung über die ausgeführte Anlage durch den Techniker auf seine Kosten aufstellen zu lassen und einzureichen, während sonst, wenn die Anlage also plan- und anschlagsmäßig ausgeführt worden ist, die Abnahmebescheinigung des Baubeamten und die Vorlegung einer Zeichnung der ausgeführten Anlagen genügen soll, um den Anspruch des Unternehmers auf Zahlung des Meliorationskapitals zu begründen.

§ 7. Die zur Ausführung der Meliorationsanlage bewilligte Kapitalssumme (§ 5) ist vom Zahlungstage ab (bei Teilzahlungen vom Zahlungstage der einzelnen Raten) seitens des Herrn N. bis zum Ablauf seiner Pachtzeit mit . . . Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zinsen treten dem Vorwerkspachtzins hinzu und sind mit ihm für jedes Pachtjahr in vier gleichen Raten im voraus am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, 1. April zu zahlen. Für die Einziehung und Sicherstellung dieser Zinsen finden die für den Pachtzins maßgebenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung. In dem auf die Zahlung des Drainierungskapitals zunächst folgenden Fälligkeitstermine des Vorwerkspachtzinses (1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar oder 1. April) sind die Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Schlusse des laufenden Quartals und gleichzeitig für das nächste Quartal des Pachtjahres zu entrichten.

§ 8. Wie in dieser, so auch in allen sonstigen Beziehungen bildet der gegenwärtige Vertrag einen integrierenden Teil des gedachten Pachtvertrages, mit der Maßgabe, daß die Meliorationsanlagen (§ 1) vom Pächter auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten und zurückzugewähren, auch, wo nötig, neu herzustellen sind.

§ 9. Der Unternehmer hat den Entwurf mit allen Anlagen und die Ausführungszeichnung, erforderlichenfalls mit der Abrechnung, cf. § 6 Abs. 5, nebst allen Unterlagen, die bei der Ausführung angefertigt und angesammelt sind, sorgsam aufzubewahren und demnächst beim Ablauf seiner Pachtzeit unentgeltlich auf der Domäne zurückzulassen. Eine auf seine Kosten herzustellende Kopie des Ausführungsplanes auf Pausleinwand hat er der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 10. Wenn der Unternehmer resp. Pächter verheiratet ist, so wird dieser Vertrag erst alsdann verbindlich, wenn dessen Ehefrau als selbstschuldnerische Bürgin in vorschriftsmäßiger Form dem Vertrage beigetreten sein wird.

§ 11. Der Unternehmer resp. Pächter hat den Vertrag in beglaubigter Form zu vollziehen und die Kosten desselben in zweifacher, nämlich für jeden Kontrahenten zu bewirkender Ausfertigung zu tragen. Die Stempelkosten fallen ihm hierbei soweit zur Last, als dieselben gesetzlich in Ansatz zu bringen sind.

8. Die staatliche Förderung der Meliorationen in Preussen.

Die staatliche Förderung der Meliorationen ist seit der Zeit Friedrichs des Großen in Preußen niemals außer acht gelassen, hat sich aber seit neuerer Zeit besonders lebhaft entwickelt. Für die Aufstellung der Projekte und Aufsicht über die Ausführung dienen die Organe der Meliorationsbauverwaltung und bedingungsweise auch die Generalkommissionen. Erhebliche Beihilfen für die Ausführung sind in manchen Fällen durch besondere Gesetze bereit gestellt worden, im übrigen dienen dazu die staatlichen und provinziellen **Meliorationsfonds***).

Diese bezwecken die Unterstützung der Meliorationsarbeiten sowohl in der Vorbereitung als in der Ausführung. Zur Gewährung von Beihilfen zu Vorarbeitskosten dient der Fonds Kap. 106 bis 110 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung (für 1905 mit 547 900 M ausgewiesen, aber zum Teil auch für andere Zwecke bestimmt). Die zur Unterstützung der Ausführung von Meliorationen bestimmten Staatsfonds wurden durch die Dotationsgesetzgebung den Provinzen überwiesen zugleich mit der Aufgabe der Förderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben (Gesetz vom 8. Juli 1875 — G. S. 497 — § 4 Ziff. 2). Ebenso wurden die bis dahin unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teils von den Oberpräsidenten, teils von den früheren Provinzialbeständen verwalteten Provinzialmeliorationsfonds den Provinzialverbänden zur selbständigen Verwaltung überwiesen. Die staatliche Notwendigkeit führte indessen bald zur Wiederaufnahme der direkten Staatsunterstützung sowohl im Ordinarium des Etats wie in zahlreichen extraordinären Einzelbewilligungen. Hauptsächlich in Betracht kommt der nach dem Etat für 1905 (Kap. 106 Titel 12 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung) in Höhe von 700 000 Mark ausgewiesene Fonds „zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flußregulierungen“. Beihilfen werden hieraus bei nachgewiesenem Bedürfnisse regelmäßig nur zu einem Teile der Ausführungskosten und unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Beteiligung der Provinz gewährt.

Von den im Extraordinarium der Etats enthaltenen Posten sind zu erwähnen, da sie anscheinend dauernden Charakter haben, der Fonds Kap. 12 Tit. 2 „zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen“, d. i. Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig-Holstein, Hohenzollern — der sogenannte **Westfonds** mit 745 000 M und der gleichartige Fonds für die östlichen Provinzen, Tit. 3 — der sogen. **Ostfonds** mit 1 120 000 M. Auch bei diesen Fonds, die übrigens nicht ausschließlich für Meliorationen im engeren Sinne, sondern zur Verstärkung der landwirtschaftlichen Dispositionsfonds dienen, ist die gleichmäßige Beteiligung der Provinz Voraussetzung für die Bewilligung von Beihilfen.

Die Gesetzgebung hat ferner die Beschaffung von Meliorationskredit wesentlich erleichtert durch die Errichtung von **Landeskulturrentenbanken** und durch das den öffentlichen Wassergenossenschaften für die Einziehung ihrer Mitgliederbeiträge gegebene gesetzliche Vorrecht.

*) Nach v. Bitter: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Verlag von Roßberg, Leipzig.
Schewior, Die Drainage.

Die Landeskulturrentenbanken, in Preußen durch das Gesetz betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken vom 13. Mai 1879 errichtet, sind öffentliche Kreditanstalten, die Gemeinden, Genossenschaften und auch einzelnen Grundbesitzern zur Ausführung von Bodenmeliorationen Darlehen gewähren.

Nach § 1 des genannten Gesetzes können Darlehen zu folgenden Zwecken bewilligt werden: 1. zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainierungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlegung und Regulierung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen und zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften; 2. zu Uferschutzanlagen; 3. zur Anlegung, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörenden Sicherungs- und Meliorationsanlagen; 4. zur Anlegung, Benutzung, oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken sowie zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen und anderen Schiffahrtsanlagen.

Die Gewährung der Darlehen erfolgt entweder in barem Gelde oder aber — und das ist die Regel — in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Landeskulturrentenbriefe, die nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schema ausgefertigt werden. Die Darlehen sind Amortisations-Darlehen, die mit höchstens $4\frac{1}{2}$ v. H. zu verzinsen und mit wenigstens $\frac{1}{2}$ v. H. jährlich zu tilgen sind. Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente, zu der als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein Zuschlag von höchstens $\frac{1}{5}$ v. H. erhoben werden kann.

Bisher sind Landeskulturrentenbanken errichtet worden für die Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau, Schleswig Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg in Kiel, Posen in Posen, Westfalen in Münster und Ostpreußen mit dem Sitz in Königsberg.

II. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die neueste Verordnung über Drainageanlagen auf den Großherzoglichen Domänen in Mecklenburg datiert vom 9. März 1901 und ist in Form eines Rundschreibens des Großh. Mecklenburgischen Finanzministeriums, Abteilung für Domänen und Forsten, an alle Großh. Amts- und Forstbehörden, Distrikts- und Kammer- (jetzt Regierungs-)Ingenieure gehalten. Die Verordnung enthält: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. die Kosten der Drainage und die Erhaltung der Anlage (a. die Leistungen aus der herrschaftlichen Kasse, b. die Leistungen des Hofpächters); 3. Vorflutanlagen; 4. Entwerfen der Systeme und Sammler; 5. die Lage des Saugdrains; 6. Beschaffenheit der Röhren; 7. Anfertigung der Gräben und Verlegen der Röhren; 8. die Drainage-Entwürfe. Die Bestimmungen gelten, soweit technische Fragen berührt werden, auch für die Drainagen auf Dienstländereien und anderen herrschaftlichen Grundstücken.

Staatsbeihilfen an Private werden nicht gewährt. Bei den Drainagen auf den Großh. Domänen trägt die Herrschaft in der Regel die Kosten des Materials und der technischen Leitung der Arbeiten, alle übrigen Kosten tragen die Domänenpächter.

Für die übrigen Teile des Landes, also für die Städte und für die Ritterschaft, bestehen keine allgemein gültigen Vorschriften betr. Drainageanlagen.

Hier werden die Drainagen von den technischen Leitern auf Grund besonderer Vereinbarungen ausgeführt.

III. Großherzogtum Oldenburg.

Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Mai 1877, die in manchen Punkten bereits abgeändert ist, bestimmt, wenn auch nur allgemein, über die Bearbeitung der Drainagepläne. Für die Förderung von Meliorationsarbeiten stehen im „Landeskulturfonds“ ausreichende Mittel zur Verfügung.

IV. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Hier sind ältere französische Gesetze maßgebend, soweit sie nicht durch neue Reichsgesetze abgeändert oder ergänzt sind. Zu letzteren sind zu rechnen die Gesetze vom 11. Mai 1877 und vom 14. April 1884 und das Gesetz vom 30. Juli 1890, das insbesondere Bestimmungen für das Verfahren bei Bildung autorisierter, d. h. auf Beschluß des Bezirkspräsidenten nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens gebildeter Genossenschaften enthält.

Von den alten Vorschriften sind zu nennen: 1. das Gesetz über die Austrocknung von Sümpfen vom 16. September 1807; 2. über die Drainagen vom 17. Juli 1856; 3. über die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und öden Ländereien vom 28. Juli 1860 und 4. über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865. Staatsbeihilfen zu Drainageanlagen werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn ein erhebliches Interesse vorliegt. Eine besondere Anweisung über die Entwurfsbearbeitung für Drainagen liegt nicht vor.

V. Großherzogtum Baden.

Für Baden gilt das Wassergesetz vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

Das Gesetz enthält 4 Abschnitte: I. Die Benutzung der Gewässer im allgemeinen. II. Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften. III. Die Instandhaltung der Gewässer. IV. Zuständigkeit der Behörden.

VI. Königreich Sachsen.

In Sachsen ist zur Förderung der Landeskultur das Gesetz vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen mit Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 9. Februar 1864 erlassen worden.

Die wichtigsten Bestimmungen in dem erstgenannten Gesetze sind: a) die Verbindlichkeit zur Gestattung von Vorrichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen, b) gemeinschaftliche Ent- und Bewässerungen.

Durch das Gesetz vom 26. November 1881 ist ähnlich wie in Preußen (s. Seite 209) eine staatliche Landeskulturrentenbank errichtet worden.

VII. Königreich Bayern.

Für Bayern sind die drei folgenden Wassergesetze vom 28. Mai 1852 maßgebend: 1. das Gesetz über die Benutzung des Wassers; 2. das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur; 3. das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Diese Gesetzgebung hat durch neuere Gesetze nur geringfügige Aenderungen und Ergänzungen erfahren.

VIII. Königreich Württemberg.

Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 enthält in 8 Abschnitten Bestimmungen über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gewässer, die Benutzung der öffentlichen Gewässer, die genossenschaftlichen Unternehmungen, die Wasserrechtsbücher, die Wasserschau, sowie Straf- und Schlußbestimmungen.

Um bei der Ausführung von Meliorationsanlagen für die Beurteilung der mechanischen Zusammensetzung des Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften eine sichere Grundlage zu erhalten, ist bei der Kulturinspektion Ellwangen ein Pedologisches Laboratorium eingerichtet und die Kulturinspektion mit der Untersuchung der eingesandten Bodenproben beauftragt worden (s. Abschnitt 17 S. 50).

Ueber die Anlage von Drainagen, wie Meliorationen überhaupt, hat die königl. Zentralstelle für Landwirtschaft eine Denkschrift mit dem Titel „Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in Württemberg“ im Jahre 1908 herausgegeben (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart).

IX. Oesterreich.

Hier gelten insbesondere nachstehende Verordnungen und Gesetze.

1. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. Dezember 1885 R. G. Bl. No. 1, betreffend die Instruierung der technischen Projekte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen.

2. Das Gesetz vom 4. Januar 1909 R. G. Bl. No. 4 (das neue Meliorationsgesetz) enthält die neu geregelten finanziellen Bestimmungen zur Unterstützung der Meliorationsprojekte.

3. Gesetz vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. No. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, speziell V. Abschnitt: Von den Wassergenossenschaften behufs Schutz- und Regulierungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen.

X. Schweiz.

Wesentlich maßgebend für die technische Bearbeitung ist hier Kopps „Anleitung zur Drainage“*), deren Neuauflagen von dem Vorstande des

*) Bearbeitet zum ersten Male im Auftrage des Turgauischen Vereins, erschienen 1865 in J. Hubers Verlag, Frauenfeld.

Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins veranlaßt worden sind. Der vierten Auflage dieses Werkes, erschienen 1907, sind nachstehende für die Schweiz geltenden Bestimmungen entnommen.

Betreffend gesetzliche Leistungen des Staates kommen in Frage:

- a) Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893.
- b) Vollziehungsordnung zu diesem Gesetze, vom 10. Juli 1894.

Mit Bezug auf die Subventionierung der Drainagen gelten noch besondere Bestimmungen.

Für die gemeinsame Ausführung und für die Verakkordierung von Drainagen, für die Lieferung von Röhren und für die bezüglichlichen Arbeiten usw. sind besondere Normen üblich.

Drainagekurse werden nach einem Reglement abgehalten, das 1903 von der Direktion des Innern des Kantons Zürich und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft genehmigt worden ist.

E. Literatur zur Drainage.

1. Die physikalischen Eigenschaften des Bodens. Von J. Kopecky. Prag 1904.
2. Die Bodenuntersuchung zum Zwecke der Drainagearbeiten. Von J. Kopecky. Prag 1901.
3. Die Bestimmung der Drainerntfernung auf Grund der Hygroskopizität des Bodens. Von Dr. R. Breitenbach. Königsberg in Pr. 1911.
4. Praktische Bodenkunde. Von Dr. A. Nowacki. Berlin 1904.
5. Die Bodeneinschätzung. Von Th. Eichholtz. Berlin 1900.
6. Ackerbau. Von Dr. Droysen und Dr. Gisevius. Berlin 1904.
7. Illustriertes Landwirtschafts-Lexikon. Von Dr. G. Krafft. Berlin 1888.
8. Jahres-Berichte über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft. Braunschweig.
9. Hydraulik und ihre Anwendung in der Kulturtechnik. Von H. Gamann. Berlin 1909.
10. Bewegung des Wassers in Kanälen und Flüssen. Von Kutter. Berlin 1904.
11. Wassermengen in Kanälen und Drainagen. Von Löwe. Lissa 1905.
12. Hilfstafeln zur Bearbeitung von Meliorationsentwürfen und anderen wasserbautechnischen Aufgaben. Von G. Schewior. Berlin 1907.
13. Windkraft oder Kleinmotoren? Von V. O. Stertz. Leipzig 1908.
14. Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Bd. III. Leipzig 1907.
15. Landwirtschaftlicher Wasserbau. Von Dr. Schubert. Berlin 1879.
16. Die Bodenmelioration. Von G. Schewior. Leipzig 1907 und 1910.
17. Das Meliorationswesen. Von A. Reich. Leipzig 1905.
18. Der Landwirt als Kulturingenieur. Von J. F. Zajicek. Berlin 1902.